

**Option 1**

**„Dauerhafte Fortführung des bisherigen Rechts“**

Stand: ~~4. März~~ Februar 2019

Ohne Änderung würde der als Übergangslösung gedachte Verweis in § 99 SGB IX-neu auf das bisherige Recht im SGB XII zur Dauerlösung werden. Damit würde nicht nur der Bezug zum Fürsorgesystem (SGB XII) erhalten bleiben, sondern durch den Verweis auf das ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr geltende Recht perspektivisch auch die Transparenz über die Zugangskriterien zu Leistungen der Eingliederungshilfe verloren gehen.

Infolge dessen ist es erforderlich zumindest den Inhalt der bisherigen § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII sowie der §§ 1-3 EinglVO in das reformierte Recht der Eingliederungshilfe wie folgt zu überführen:

- Der Verweis auf den Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX wird in § 99 SGB IX-Option 1~~neu~~ aufgenommen. Allerdings wird der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX im Rahmen einer redaktionellen Änderung durch einen Verweis auch auf § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB IX ergänzt. Erst aus Satz 2 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dies ergab sich vor dem 1. Januar 2018 alleine aus § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX a.F.
- Auch an dem Kriterium, dass die Behinderung zu einer wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, führen muss, wird festgehalten. Wie bisher in § 60 SGB XII würde in § 99 SGB IX-Option 1~~neu~~ eine Verordnungsermächtigung für die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der Menschen mit Behinderungen (Personenkreis-Verordnung) geschaffen. In diese Personenkreis-Verordnung würden die bisherigen §§ 1-3 EinglVO unter Anpassung gesetzlicher Verweise übernommen.
- Weiterhin würde in § 99 SGB IX-Option 1~~neu~~ bestimmt, dass der Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe davon abhängt, dass nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Zur Klarstellung würde auf § 90 SGB IX-neu verwiesen, in dem die Aufgaben der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 speziell normiert ist/sind. ~~Damit würde § 99 SGB IX-neu eine korrespondierende Regelung zu § 104 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-neu enthalten, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe so lange geleistet werden, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX-neu) erreichbar sind.~~

- Für die Definition der drohenden Behinderung würde § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII in § 99 SGB IX-~~Option 1 neu~~ überführt, nicht aber § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII (Abgrenzung zur Krankenhilfe). Bereits § 93 Absatz 3 SGB IX-neu (Verhältnis zu anderen Bereichen) sieht eine § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII entsprechende Regelung vor.
- Im Übrigen werden Art. 25a und Art. 26 Absatz 5 BTHG aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

### **Bewertung:**

#### Politischer Auftrag

Der leistungsberechtigte Personenkreis bleibt - entsprechend dem Willen des Gesetzgebers - unverändert.

Durch den Verweis auf den allgemeinen Behinderungsbegriff in § 2 Absatz 1 SGB IX erfolgt zumindest in einem ersten Schritt (Behinderungsbegriff) eine Abkehr vom „defizitorientierten“ Verständnis von Behinderung, nach dem Behinderung als ein „Wesensmerkmal“ angesehen wird. Insbesondere durch die Übernahme der Regelungen der §§ 1-3 EinglVO würde jedoch bei der Konkretisierung der „wesentlichen Behinderung“ weiterhin ~~an einem~~ weitgehend an dem bisherigendefizitorientierten Verständnis von Behinderung festgehalten. Maßgeblich würde gesetzlich als leistungsauslösendes Moment die Person selbst bzw. das Persönlichkeitsmerkmal („er/sie ist wesentlich behindert“) bleiben.

#### Einheitlicher Verwaltungsvollzug

~~Zur Orientierung für den Verwaltungsvollzug dient vielen Leistungsträgern die Orientierungshilfe der BAGüS zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung vom 24. November 2009. Dennoch erfolgt die Entscheidung über den Leistungszugang bundesweit nicht einheitlich. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache, da die Kommunen und Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständig sind und es sich nicht um eine Bundesleistung handelt.~~

#### Praxistauglichkeit

Die Regelungen werden bereits seit vielen Jahren vollzogen.

Allerdings wird die EinglVO nur für diejenigen Fälle genutzt, die dort klar umschrieben sind (z.B. Blindheit in § 1 Nr. 4 EinglVO). In anderen Fällen, die in der EinglVO nicht klar umschrieben sind, wird auf interne Arbeitshilfen wie z.B. die Orientierungshilfe der BAGüS zurückgegriffen.

Die Orientierungshilfe der BAGüS weist daraufhin, dass sich unter die klassische Einteilung der EinglVO in körperlich, seelisch und geistig wesentliche Behinderungen in der Praxis

nicht alle Fälle subsumieren lassen (z.B. bei motorischen und mentalen Beeinträchtigungen in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten würde unter Umständen erst durch die Gesamtschauheit der Beeinträchtigungen eine wesentliche Behinderung vorliegen).

#### Einheitlicher Verwaltungsvollzug

Die Zugangskriterien sind und bleiben durch Option 1 bundeseinheitlich geregelt. Allerdings werden sich die Verfahren zur Ermittlung des Leistungszugangs weiterhin bundesweit unterscheiden. Zur Orientierung für den Verwaltungsvollzug wird auch künftig vielen Leistungsträgern die Orientierungshilfe der BAGüS zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung vom 24. November 2009 dienen.

**Option 1a: Option 1 unter Anpassung an den neuen Behinderungsbegriff**

§ 99 SGB IX-Option 1a neu wird grundsätzlich wie § 99 SGB IX bei Option 1 ausgestaltet. Allerdings erfolgt eine Anpassung an § 2 Absatz 1 SGB IX (neuer, UN-BRK konformer Behinderungsbegriff). Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- „indem Es wird unter Zugrundelegung der Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 SGB IX deutlicher zwischen den Begriffen Behinderung und Beeinträchtigung unterschieden.
- Sofern Bezug auf geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen genommen wird, wird der Zusatz aufgenommen wird, dass die Person durch eine Behinderung „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wesentlich in der Teilhabe ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sein muss.
- Es wird bei der Einschränkung nicht mehr auf die „Teilhabefähigkeit“, sondern auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt.

Änderungen ergeben sich auch bei der **EingIVO**, die nichtwortgleich in die neue „Personenkreis-Verordnung“ übernommen wird. Vorgeschlagen wird bezüglich der EingIVO eine Anpassung von Begriffen insbesondere an die Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 SGB IX und in Orientierung an die Begriffe der ICF vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

- Um einen Gleichlauf mit den in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und auch in § 2 Absatz 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten zu erreichen, werden die Begriffe „körperliche und Sinnesbeeinträchtigungen“, „geistige Beeinträchtigungen“ und „seelische Beeinträchtigungen“ in der Personenkreis-Verordnung aufgegriffen, jedoch aufgrund des aktuellen fachlichen Standes und auch mit Blick auf die ICF für den Bereich der Eingliederungshilfe weiterentwickelt. Insbesondere die Begriffe „körperliche Gebrechen“, „Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ und „seelischen Störungen“ werden daher nicht mit den in § 2 Abs. 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten, sondern mit den Begriffen „Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnesfunktionen“, „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ und „Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen“ ersetzt. ~~wirden durch die Begriffe „körperliche Beeinträchtigungen“, „Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit“ sowie „seelische Beeinträchtigungen“ ersetzt.~~
- Die „körperliche Beeinträchtigung“ wird durch den Zusatz „und Sinnesbeeinträchtigungen“ ergänzt.

- Es wird in ~~den bisherigen~~ §§ 1 -3 jeweils der Zusatz aufgenommen, dass die Menschen durch die ~~körperliche/geistige/seelische~~ Beeinträchtigung „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wesentlich ~~an der in ihrer Teilhabefähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben,~~ eingeschränkt sein müssen.
- Die Begriffe „Teilhabefähigkeit“ bzw. „Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ werden durch die „gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ ~~ausgetauschert~~ersetzt.
- Im ~~bisherigen~~ § 1 Nr. 2 wird bei der Formulierung „Erhebliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts“ anstelle von „abstoßend wirkenden Entstellungen“ von ~~„Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können“~~ „~~erheblichen Entstellungen~~“ gesprochen.
- Die Formulierung ~~im bisherigen~~ § 1 Nr. 3 „Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“ wird ersetzt durch „Personen, deren körperliche Leistungsfähigkeit infolge ~~Beeinträchtigung~~~~Schädigung der~~ Funktion oder Struktur eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“.
- Im ~~bisherigen~~ § 1 Nr. 4 wird ~~anstelle von~~ „Blinden oder solchen Sehbehinderten [...]“ von „Personen, die blind sind oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der Sehfunktion aufweisen“ gesprochen.
- Im ~~bisherigen~~ § 1 Nr. 6 wird die Aufzählung komprimiert und modernisiert, indem „Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit ~~erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist~~“ durch „Personen, die nicht sprechen können ~~oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen~~“ ersetzt. Im Zuge dessen wird in der Begründung der Verordnung näher ausgeführt, worunter insbesondere die bisher explizit aufgeführten „Seelentauben“ und „Hörstummen“ zu subsumieren sind.
- Im ~~bisherigen~~ § 3 wird in Anbetracht der aktuellen psychiatrischen Nomenklatur in Nummer 3 nicht mehr von „Suchtkrankheiten“ sondern von „Abhängigkeitserkrankungen“ und in Nummer 4 nicht mehr von „Neurosen und Persönlichkeitsstörungen“ sondern von „Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Persönlichkeitsstörungen und tief greifende Entwicklungsstörungen“ gesprochen.

Darüber hinaus werden insbesondere in Orientierung ~~aus~~ der BAGüS Orientierungshilfe zur Rechtsklarheit und einheitlichen Rechtsanwendung folgende einzelne Inhalte in die „Personenkreis-Verordnung“ und deren Begründung aufgenommen:

- In der Begründung zum bisherigen § 1 Nr. 4 wird der Begriff der „Blindheit“ genauer definiert. Als Grundlage dafür wird die Definition von „Blindheit“ im Entwurf des BMAS der „Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung“ (Stand: August 2018) herangezogen. Zusätzlich wird in der Begründung sinngemäß aufgenommen, dass „Grundlage für die Beurteilung der Blindheit oder der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Sehfunktion ein fachärztlicher Befundbericht und nicht die Einschätzung allein eines Pädagogen, etwa an Schulen für Menschen mit Beeinträchtigungen der Sehfunktion, sein sollte“.
- In der Begründung zum bisherigen § 1 Nr. 5 wird klargestellt, dass hierunter auch Personen zu subsumieren sind, die nur mittels Gebärdensprache kommunizieren können.
- Im bisherigen § 1 Nr. 6 wird der ~~den~~ unbestimmten Rechtsbegriff ~~der~~ „starken“ ~~erset-~~ zende Begriff „erheblich“ ~~Sprachbeeinträchtigung~~ näher erläutert. Es erfolgt die Ergänzung, dass Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen „stets dann erheblich sind, durch die Ergänzung „Stark ist eine Sprachbeeinträchtigung stets dann, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen, die dem Menschen mit Behinderungen nicht vertraut sind, kaum möglich ist.“ erläutert.
- Die Symptomatik von im Lebenslauf erworbenen Hirnschädigungen kann vielfältig sein und beispielsweise auch zu Einschränkungen der intellektuellen Funktionen führen. Aus der EinglVO - insbesondere aufgrund der dortigen Aufteilung in Personengruppen mit „geistigen“ und „seelischen“ Behinderungen - erschloss sich bisher nicht eindeutig, worunter diese Fälle zu subsumieren sind. Zur Rechtsklarheit sollen daher künftig zum einen die neuen Formulierungen „Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen“ (geistige Beeinträchtigungen) und „Beeinträchtigung der mentalen Funktionen“ (seelische Beeinträchtigungen) sowie Klarstellungen in der Begründung der Verordnung beitragen. Vom bisherigen § 2, der künftig auf „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ abstellt, sollen ausschließlich Intelligenzminderungen erfasst werden, die vor dem 18. Lebensjahr eingetreten sind. Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen hingegen, die Folge von erworbenen Hirnschädigungen (z.B. eines Schädel-Hirn-Traumas) sind, unterfallen unabhängig vom Alter dem bisherigen § 3 Nummer 2.
- Darüber hinaus wird in ~~der~~ Begründung des bisherigen § 2 ~~wird~~ zur Klarstellung sinngemäß aufgenommen, dass die standardisierten Intelligenztests mitunter nicht zuverlässig oder valide die Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen ermitteln können. ~~e~~ Eine „alleinige Berücksichtigung oder Nutzung von IQ-Werten als Kriterium

zur Ermittlung der „Wesentlichkeit“ ist daher nicht ausreichend. Es müssen zwingend zusätzlich insbesondere die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF berücksichtigt werden“, um eine wesentliche geistige Behinderung festzustellen.

- Im bisherigen § 3 erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass „bei der Ermittlung des Ausmaßes der Einschränkung an der Teilhabe an der Gesellschaft insbesondere Häufigkeit, Dauer, Ausprägung und Schwere der Krankheitsepisoden sowie Wirkungen von psychiatrischer Behandlung zu berücksichtigen sind“. ~~die Häufigkeit, Dauer, Schwere der Krankheitsepisoden sowie der Effekt von psychiatrischer Behandlung~~ bei der Beurteilung des Ausmaßes der seelischen Störungen auf die Teilhabefähigkeit zu berücksichtigen sind. Im Zusammenhang damit wird in der Begründung aufgenommen, dass es bei der Beurteilung der „Wesentlichkeit“ „entscheidend auf das Ausmaß der Einschränkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF ankommt. Hinweise für das Ausmaß der Einschränkung können dafür neben den künftig gesetzlich explizit aufgeführten Faktoren (z.B. Schwere der Krankheitsepisoden) auch Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).“
- Zusätzlich wird ein neuer Tatbestand § 4 eingeführt. Mit diesem soll, im Einzelfall bei mehrfachbehinderten Menschen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit - ohne eine Ausweitung des Personenkreises im Blick zu haben - ermöglicht werden, die Fälle zu erfassen, ~~der Fälle erfasst,~~ bei denen durch die getrennte Betrachtung nach Art der Beeinträchtigungen (z.B. Intelligenzminderung nach dem bisherigen § 2 und Persönlichkeitsstörung nach dem bisherigen § 3) die Schwelle der „Wesentlichkeit“ noch nicht erreicht wird, sondern erst durch ~~erst~~ die Gesamtschau ~~Kombination~~ der unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen eine „wesentliche“ Behinderung bejaht werden kann. ~~nach den §§ 1-3 zu einer wesentlichen Behinderung führt (z.B. körperliche Behinderung in Kombination mit seelischer Behinderung).~~

Im Übrigen werden **Artikel 25a und Artikel 26 Absatz 5 BTHG** wie bei Option 1 aufgehoben.

Die konkreten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind im Detail aus der beigefügten „Anlage zu Option 1a“, in der die Änderungen im Änderungsmodus kenntlich gemacht sind, ersichtlich.

## **Bewertung:**

### Politischer Auftrag

Durch den Verweis in § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wird bereits seit dem 1. Januar 2018 beim Behinderungsbegriff eine Bezugnahme auf das „Wechselwirkungs-Idiom“ vorgenommen. Insofern dürfte die Anpassung der EinglVO diesbezüglich gegenüber dem Status quo zu keiner weiteren Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen. Auch bei den anderen vorgeschlagenen Änderungen ist davon auszugehen, dass sie den leistungsberechtigten Personenkreis unverändert lassen werden.

Als Erweiterung zur Option 1 würde durch die Option 1a aber zumindest ein erster Schritt dahingehend erfolgen, insbesondere die seit 1975 unveränderte EinglVO an das moderne Verständnis von Behinderung sprachlich anzupassen und zu modernisieren.

### Einheitlicher Verwaltungsvollzug

~~Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung würde die Leistungszugangsdefinition eine größere Verbindlichkeit erhalten. Dies würde zu einem einheitlicheren Vollzug als bislang beitragen.~~

### Praxistauglichkeit

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung und deren Begründung sowie die Aufgabe der strikten Zuordnung in körperlich wesentlich behinderte, geistig wesentlich behinderte und seelisch wesentlich behinderte Menschen könnte eine größere Praxistauglichkeit erzielt werden. Zudem könnte durch die klare Zuordnung von Beeinträchtigungen, die aus erworbenen Hirnschädigungen resultieren, für eine größere Rechtssicherheit gesorgt werden.

### Einheitlicher Verwaltungsvollzug

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung und deren Begründung würde die Leistungszugangsdefinition eine größere Verbindlichkeit erhalten. Dies würde zu einem einheitlicheren Vollzug als bislang beitragen.